

Allgemeinverfügung der Stadt Waiblingen über das Verbot von Veranstaltungen, Sport und Trainingsbetrieb und Schließung von Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Die Stadt Waiblingen erlässt für die Kernstadt und die Ortschaften als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 16 Absatz 1 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 49 ff. Polizeigesetz (PolG) folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Der Betrieb folgender Einrichtungen ist verboten:
 - Kultur- und Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Ausstellungsräume, Kino
 - Hallenbäder
 - Volkshochschule, Familienbildungsstätte, Jugendfarm
 - Stadtbücherei und Ortsbüchereien

Der Betrieb von Wochenmärkten im Freien ist weiterhin erlaubt.

- 2. Der Trainings- und Sportbetrieb in allen Turn- und Sporthallen, Indoor-Parks, auch auf allen Vereinssportanlagen, in sonstigen Vereinsräumen und in Fitnessstudios aller Art ist verboten. Ausgenommen sind Rehabilitationssport und Physiotherapie, soweit ärztlich verordnet, und auch nur für Personen ohne Infektionsanzeichen.
- 3. Verboten werden zudem Gastronomiebetriebe aller Art. Ausgenommen davon sind Speiselokale sowie Betriebe, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen abgegeben oder ausgeliefert werden. Weiter ausgenommen sind Hotels, soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden.
- 4. Die Durchführung aller Veranstaltungen, Versammlungen von mehr als 50 Personen und ebenso Ansammlungen von mehr als 50 Personen wird hiermit untersagt.
- 5. Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung kann die Abteilung Ordnungswesen des Fachbereichs Bürgerdienste erteilen.
- 6. Für die Nichtbefolgung dieser Allgemeinverfügung wird die Vollstreckung mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
- 7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem Tag, der auf die ortsübliche Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung nebst vollständiger Begründung kann während der Öffnungszeiten bei der Stadt Waiblingen, Fachbereich Bürgerdienste, Abteilung Ordnungswesen, Kurze Str. 24, Zimmer 314, 71332 Waiblingen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren öffentlicher Bekanntgabe bei der Stadt Waiblingen mit Sitz in Waiblingen Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Ein Verstoß gegen die Allgemeinverfügung ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.

Auch bei Veranstaltungen, die nicht durch diese Verfügung generell verboten sind, kann ein Infektionsrisiko bestehen. Die Stadt empfiehlt daher, Veranstaltungen – unabhängig von der zu erwartenden Teilnehmerzahl – abzusagen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben bzw. deren Besuch zu überdenken.

Waiblingen, 15. März 2020 Andreas Hesky Oberbürgermeister